

Statut der Amtleute des Kirchspiels St. Kolumba in Köln vom J. 1269.

Von

Dr. Joseph Greving.

Im 46. Hefte dieser Annalen S. 75 ff. hat Robert Hoeniger im J. 1887 zwei Gebührentaxen veröffentlicht, die er unter den Schreinsachen des Pfarrarchivs von St. Kolumba gefunden hatte und den Jahren um 1200 bzw. 1250 bis 1286 zuwies. Die jüngere enthält im Anhang einige wenige statutarische Bestimmungen von der Hand des um 1267—1286 thätigen Schreinschreibers. Ein vollständiges Exemplar der Amtleutestatuten ist von Hoeniger bei der Durchsuchung des Archivs übersehen worden.

Es ist eine sehr schön und markig geschriebene Urkunde auf einem Pergamentblatte von 40 cm Höhe und 27 cm Breite. Datiert ist sie vom Jahre 1269. Auf den ursprünglichen Text¹⁾ von 38 $\frac{1}{2}$ Zeilen folgt ein bald nachher von anderer Hand (ich nenne sie B) sehr klein geschriebener Zusatz von 2 $\frac{1}{3}$ Zeilen. Der Rest des Blattes ist unbeschrieben; nur in der Mitte des unteren Randes liest man ebenfalls von Hand B in kleiner Schrift (die Buchstaben stehen auf dem Kopfe) die Worte: dominus Engelbertus archiepiscopus Coloniensis salutat. Gemeint ist wohl Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg, der von 1261 bis 1274 regierte.

Ausser den paar statutarischen Notizen Hoenigers kannte man bisher nur noch ein Amtleutestatut von St. Aposteln, das

1) Die in den Druck eingeführte Nummerierung der einzelnen Abschnitte findet sich nicht im Original.

von Erich Liesegang herausgegeben und der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeschrieben worden ist¹⁾. Im übrigen war man für die Kenntniss der Verfassung der Kölner Sondergemeinden hauptsächlich auf die Amtleutebücher angewiesen, die aber erst zwischen 1320 und 1330 zusammengestellt worden sind²⁾. Ein Vergleich der Statuten vom J. 1269 mit denen des Amtleutebuches von St. Kolumba zeigt, dass jene bei dessen Zusammenstellung fast gar nicht benutzt worden sind³⁾. Um so werthvoller sind sie für die Erkenntniss der Verfassung jener Korporation in der früheren Zeit, ungefähr ein Jahrzehnt nach dem berühmten Schiedsspruche, der am Vorabende des Festes der Apostelfürsten, am 28. Juni 1258, zwischen dem Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt unter der hervorragenden Mitwirkung des seligen Albertus Magnus zustande kam und auch die Amtleutegerichte betraf⁴⁾.

Zum Verständniss dieser Statuten vom J. 1269 sei Folgendes bemerkt. Als die Bevölkerung Kölns zu gross ward, um allein von der Kathedrale aus pastorirt werden zu können, zerlegte man die Alt- und die Rheinvorstadt in mehrere Pfarrsprengel, und weil eine solche Theilung auch die städtische Verwaltung erleichterte, wurden die Kirchspiele auch zu bürgerlichen Stadtbezirken, zu Sondergemeinden, gemacht. Weil kirchliche und weltliche Gemeinde sich deckten, gingen die kirchlichen Bezeichnungen *parochia* und *parochiani* auf den weltlichen Verband und dessen Mitglieder über, und das Versammlungshaus der Burgenossen ward dem entsprechend *domus parochiae* genannt. Diese Terminologie ward auch auf jene Bezirke übertragen, die zwar eine bürgerliche, aber keine kirchliche Einheit bildeten, z. B. auf die Vorstädte Airsbach und Niderich, die im Jahre 1106 an die Altstadt angegliedert wurden⁵⁾.

1) Die Sondergemeinden Kölns, Bonn 1885, S. 131 ff.

2) Liesegang S. 93 ff., 128 f. Das Amtleutebuch von St. Kolumba wird aufbewahrt im historischen Archiv der Stadt Köln (G 335) und ist theilweise abgedruckt bei Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I (Köln 1860) S. 261 ff.

3) Vgl. unten S. 85 Anm. 1 und die Erörterungen Liesegangs S. 128–130 über die Entstehung der Amtleutebücher.

4) Bei Ennen-Eckertz Bd. II (Köln 1863) S. 382 Nr. 18, S. 383 Nr. 27, S. 384 Nr. 32 und 36, S. 392.

5) Vgl. H. Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie

Die Sondergemeinden waren der Stadtregierung und dem Stadtgerichte untergeordnet, bildeten aber selbständige Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. Ihren Vorständen lag die Sorge für die Erhaltung der Pfarrkirche und des Kirchenvermögens ob, sie hatten die Armenpflege in Händen, übten baupolizeiliche Befugnisse aus und entschieden Streitsachen über gemeinsame Mauern, Durchgänge, Wasserläufe und dgl.; sie richteten über Klagen um Geldschulden bis zum Betrage von 5 Schillingen und waren zuständig für die gerichtliche Geldleihe; sie verpachteten Marktplätze, Bänke und Häuser. Von besonderer Bedeutung war die freiwillige Gerichtsbarkeit über den Besitz an Grund und Boden und die Führung der Grundbücher, die sog. Schreinspraxis. Den Stadtrichtern und Schöffen war die höhere Gerichtsbarkeit vorbehalten, und in der niederen konkurrierten sie mit den Parochialvorständen¹⁾.

Diese waren genossenschaftlich organisirt und hießen *fraternitates* oder *officia*; ihre Mitglieder wurden im 13. Jahrhundert meist *officiales* oder *magistri parochianorum* genannt, und man sagte von ihnen, dass sie ein *officium*, ein „Amt“ innehaben²⁾. Dieses *officium* hatte aber schon sehr früh den Charakter eines eigentlichen Amtes eingeblüht und mehr den einer Pfründe angenommen. Wie die Richerzeche und andere Brüderschaften Kölns bestand auch der Vorstand der Sondergemeinden aus Mitgliedern erster und zweiter Klasse. Die der ersten waren im vollen Genuss aller Rechte und Erträgnisse ihres Postens, die der zweiten hatten nur geringeren Antheil daran. Unter den Genossen zweiten Ranges wurden alljährlich zwei vom Kollegium zu „dienenden Meistern“ bestimmt. Diese mussten, um in den engeren Verband zu gelangen, ihr „Amt verdienen“, d. h. sie mussten erstens den Mitgliedern der Korporation ein Essen geben, Wachs

und Verfassungsgeschichte von Köln, Kapitel VIII: Die Kölner Sondergemeinden, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. XX (Trier 1901) S. 73 ff.

1) Vgl. C. Hegel in der Einleitung zum 14. Bd. der Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Leipzig 1877), S. LXV ff., LXXI f.; Liesegang S. 21 ff., 37 ff.; F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Bonn 1898), S. 169 ff.

2) Liesegang S. 10 f., 15 f., 48.

und sonstige Spenden verabreichen¹⁾, zweitens eine Zeit lang gewissermassen als Exekutivbeamte des Vorstandes fungiren. War das Amtsjahr vorbei, so gehörten sie ohne weiteres zu den Mitgliedern erster Klasse; sie waren „verdiente“ Amtleute (deserviti im Gegensatze zu den indeserviti) geworden²⁾.

Um die Kosten für die pflichtmässigen Aufwendungen während der Zeit des „Dienstes“ bestreiten zu können, pflegte man beiden Meistern beim Antritt des Amtes gegen sichere Bürgschaft eine Summe Geldes vorzustrecken, die nach Ablauf des Jahres zurückgezahlt und den neugekorenen Meistern eingehändigt werden musste. Die Beträge waren sehr verschieden. Nach den Amtleutebüchern liess man jedem der Meister in Brigida 100, in Kolumba dagegen 400 Mark³⁾. Wie sehr sich die Verhältnisse im Laufe vielleicht noch nicht eines halben Jahrhunderts geändert hatten, lehrt ein Vergleich mit der Angabe im Nachtrag zu unserem Statut vom J. 1269; hierin wird nur ein einmaliges Geschenk von 1 Mark festgesetzt⁴⁾. Auch sollten die einkommenden Straf gelder nicht den Meistern, sondern dem ganzen Amte zur Verfügung stehen. Die Wachsspende und der „Dienst“ sollten nur den verdienten Amtleuten zugewendet werden und zwar an einem und demselben Tage.

Bei der Wachsspende durfte nach dem Statut (Nr. 10) ein (innerhalb des Jahres) verstorbener Amtmann nicht übergangen werden. Zum Begräbniss eines Mitbruders werden alle Offizialen eingeladen und empfangen von den Meistern einen Obolus (= $\frac{1}{2}$ Denar), um ihn beim Seelenamte auf den Opferteller zu legen; charakteristisch ist die Bestimmung, dass ein Offiziale, der den halben Denar für sich behält, mit 4 Denaren bestraft werden soll (Nr. 9). Der religiöse Sinn jener Zeit offenbart sich in eigen-

1) Vgl. die genauen Bestimmungen im Amtleutebuch St. Kolumba, bei Ennen-Eckertz Bd. I S. 262 f., 265 f.

2) Liesegang S. 12 f., 104; Lau S. 166 ff. Das Statut von 1269 braucht den Ausdruck fratres bald für sämtliche Offizialen, bald nur für die Offizialenbrüder d. h. die unverdienten Amtleute.

3) Ennen-Eckertz Bd. I S. 237, 261.

4) Im 13. Jahrhundert hatte die Kölner Mark einen Silberwerth von 43,66 Reichsmark, dagegen in den Jahren 1370–1378 von nur 3,15 Reichsmark; vgl. E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (Ergänzungsheft IV der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1888) S. 119.

thümlicher Weise durch die Vereinbarung betreffs der verschiedenartigen Wirkungen, welche eine Handels- und eine Pilgerreise auf die Berechtigung zur Theilnahme an den Erträgnissen des Amtes ausübten. War ein Bruder länger als ein Jahr von Köln abwesend, so hatte er keinen Anspruch auf irgend welche Leistungen seitens der Korporation; nur wenn er wegen einer Wallfahrt über ein Jahr ausblieb, liess man ihm die Einkünfte seiner Stelle zukommen (Nr. 8).

Das Kollegium besass eine besondere Art von Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder. Beleidigte ein Official einen anderen durch Wort oder That, so sollten die Meister die Angelegenheit untersuchen und den Brüdern davon Mittheilung machen; diese hatten dann die Strafe über den Schuldigen zu verhängen (Nr. 1)¹⁾. Ward ein Offiziale bei den Meistern verklagt, so machte es einen Unterschied, ob der Kläger ebenfalls Amtmann war oder nicht. Im letzten Falle verfuhr man nach dem gewöhnlichen Rechte, dem Rechte der Geburschaft (Nr. 3), wonach sich der Gerichtsbann der Amtleute nur auf 5 Schillinge belief²⁾. Gegen die Offizialen hatte das Amtleutegericht eine viel grössere Gewalt; es konnte alle Einkünfte des Mitgliedes aus seinem Amte mit Beschlag belegen³⁾. Um einem verklagten Offizialen die Lust zu vertreiben, sich dem Gerichte der Korporation zu entziehen, drohte man einem solchen, der nicht erscheinen wollte, mit Suspension von seinem Amte und mit 3 Schillingen Busse; jeder Monat des Widerstandes kostete ihm 1½ Schilling; trotzte er während eines Jahres und eines Tages dem Kollegium, so verlor er sein Amt; unterwarf er sich aber innerhalb des Jahres, bat um „Gnade“ und zahlte die verwirkten Strafgeder, so durften ihn die beiden Meister von der Suspension befreien, aber nur mit Zustimmung sämtlicher Brüder und nachdem der Schuldige dem Kläger Genugthuung geleistet hatte (Nr. 2).

Die Gemeinde hatte ihr eigenes Geburhaus (domus civium)⁴⁾.

1) Ausführliche Strafbestimmungen sind im Amtleutebuch von St. Kolumba enthalten; siehe Ennen-Eckertz Bd. I S. 267 f.

2) Vgl. oben S. 80.

3) Vgl. über die Einkünfte unten S. 84.

4) Ueber das Geburhaus von St. Kolumba siehe meine Steuerlisten des Kirchspiels St. Kolumba in Köln vom 13.—16. Jahrhundert (30. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Köln 1890), S. 27, 137, 140.

Dort wurden in der Regel die Verträge über Grundbesitz abgeschlossen. Nachdem die vom Rechte verlangten Ceremonien der Auflassung (Halmwurf, *traditio in manus* u. s. w.) vollzogen waren und der Käufer in den neuen Besitz eingewiesen worden war, fand die Eintragung in die Karten bzw. Bücher der Schreinsbehörde statt, aber nicht sofort, sondern erst dann, wenn der Schrein geöffnet wurde. Noch im 14. Jahrhundert bestimmte das Amtleutebuch von St. Kolumba, dass nur dreimal im Jahre „geschrieben“ werden sollte und zwar vor Allerheiligen, in der Mitte der Fastenzeit und vor Margaretha (13. Juli)¹⁾. Durch die Anschreinerung verpflichteten sich die Offizialen, den neuen Besitzer mit ihrem Zeugniß vor dem Schöffengerichte zu unterstützen, falls sein Recht an der Liegenschaft vor dem Schöffengericht angefochten wurde. Eine solche bequeme Sicherung des Eigentümers durch das Zeugniß der Offizialen war überhaupt die Veranlassung dazu gewesen, das Schreinswesen einzuführen. Wenn nun Jemand einen anderen an ein Grundstück anschreiben lassen wollte und es erschien den Offizialen zweifelhaft, ob der es Veräussernde auch dazu befugt war und nicht gegen fremde Rechte verstieß, dann gebot ihnen die Klugheit und Gerechtigkeit, die Eintragung in die Schreinsbücher so lange zu verweigern, bis diese Sache klaggestellt war²⁾; andernfalls wären sie in eine sehr unble Lage gerathen, wenn der, dessen Rechte durch die Anschreinerung verletzt wurden, bei dem Schöffengerichte eine Klage anhängig machte. Es lag darum im eigensten Interesse der Amtleute, strenge darauf zu achten, dass sich nicht etwa einer von ihnen durch Geschenke dazu bewegen liess, eine Anschreinerung zweifelhafter Natur zu befürworten (Nr. 4).

War eine Versammlung ordnungsmässig einberufen, so waren die erscheinenden Mitglieder beschlussfähig (Nr. 5); nur bei den wichtigen Geschäften der Übereignung (*remissio*) und Ausstellung einer Urkunde (*auctoritas*) ward die Mitwirkung von wenigstens 1 Meister und 7 Brüdern verlangt (Nr. 6). Dafür, dass die Offizialen den Käufer anschreinten und ihn in seinem Rechte zu schützen verpflichtet waren, erhielten sie eine Vergütung, das

1) Liesegang S. 29 hat in *media Sexagesime* gelesen statt in *media Quadragesima*.

2) Liesegang S. 31 f.

sog. Zeugengeld (testimonium). Der Betrag richtete sich im Allgemeinen nach dem Werthe des Objektes und nach der Art der Erwerbung (Kauf, Erbschaft u. s. w.). Es gab dafür ganz genaue Taxen, in denen auch festgesetzt war, in welchen Fällen man nicht die volle Gebühr (plenum testimonium) zu zahlen brauchte. Diese Taxen bewegten sich zwischen $\frac{1}{2}$ und 8 Mark¹⁾. War der Anzuschreibende ein Amtmann, so konnte die Gebühr der Korporation nicht entgehen; wollte er sie nicht zahlen, so durfte man sich ohne Weiteres an den Erträgnissen seines Amtes schadlos halten, die ganz bedeutend waren, z. B. im Amtleutebuch von St. Kolumba auf 25 Mark angegeben werden²⁾. Anders stand die Sache bei den Kirchspielsbewohnern, die nicht Offizialen waren. Wenn solch einer die geforderte Taxe nicht erlegen wollte, dann war es umständlich, das Geld von ihm zu erlangen: denn das Amtleutegericht konnte nur den kleinen Betrag von 5 Schillingen eintreiben und musste sich wegen höherer Summen an das Schöffengericht wenden. Die Offizialen verfielen nun auf den Ausweg, das Risiko von ihrer Genossenschaft auf ein einzelnes Mitglied abzuwälzen, indem sie verlangten, dass jeder Nichtamtmann, der angeschreint werden wollte, einen Amtmann als Bürgen (fideiussor) für die richtige Zahlung der Schreinsgebühr stellte. Ein Amtmann konnte für eine ganze Reihe von Kirchspielsleuten Bürgschaft leisten; es war das so lange ohne Gefahr für die Korporation, als der Betrag der verbürgten Summen den Werth des Amtes nicht überstieg. Das Kollegium war gedeckt durch die Einkünfte des Betreffenden aus seinem Amte; der Bürge musste selber zusehen, wie er eventuell wieder zu seinem Gelde kam³⁾. Um ihn vor Schädigung zu bewahren, gestattete man ihm jedoch, sich an das Eigenthum des säumigen Zahlers anschreiben zu lassen (Nr. 7).

1) Beispiele von solchen Taxen sind veröffentlicht von Liesegang S. 132 f. und von Hoeniger S. 75—77.

2) Amtleutebuch von St. Kolumba fol. 16a: usque ad valorem officii sui, videlicet ad viginti quinque marcas.

3) Vgl. Liesegang S. 106—108.

A m l l e u t e s t a t u t v o m J. 1269.

Nos universi officiales parrochie sancte Columbe in Colonia convenimus inter nos statuentes articulos infra notatos, ab omnibus et a singulis firmiter observandos, videlicet:

1) Si quis officialium seu fratrum nostrorum alium verbo vel facto offenderit seu ad iram provocaverit, magistri nostri seu alter eorum poterunt et debent huiusmodi offensam seu provocationem requirere et domini officiales punire, ipsa offensa seu provocatione nostris fratribus prius publicata et ad eorum cognitionem deducta.

2) Item si aliquis fratrum nostrorum alium coram magistris nostris seu coram altero eorum in causam traxerit usque ad valorem officii sui, tenebitur ei respondere et si ille, qui tractus fuerit, contumaciter non comparuerit, officium suum suspendetur^{a)}, ratione cuius penam incidet trium solidorum. Si vero in sua contumacia perseveraverit per sequentem mensem, penam incurret XVIII denariorum. Et si per aliquem mensem sequentem vel menses sequentes infra annum contumax permanserit, pro quolibet mense penam XVIII denariorum sustinebit. Revoluto vero anno et die ratione huiusmodi contumacie privabitur officio suo. Si autem huiusmodi contumax infra annum gratiam quesierit et compositionem, magistri nostri, qui pro tempore fuerint, nec alter eorum, ipsum non recipere poterunt nec debent sine consensu omnium fratrum nostrorum et nisi satisfactum fuerit conquerenti.

3) Item si aliquis, qui non fuerit officialis seu frater noster, aliquem officialem seu fratrem nostrum convenerit coram magistris nostris seu coram altero eorum, ille conquerenti tenebitur facere ius commune, quod dicitur geburlich reith¹⁾.

4) Item nullus officialium seu fratrum nostrorum mercedem seu clenodium recipiet ab aliquo, ut ipsum promoveat circa scripturam carte nostre; quod si evictus super huiusmodi accepto fuerit, penam trium solidorum sustinebit.

5) Item si pro negotio aliquo tractando communiter omnes convocati debito modo fuerint et omnes non comparuerint, parte absente fratrum nostrorum pars, que presens fuerit, illud poterit definire et quod per eos actum fuerit robor habebit¹⁾.

a) *Von der Hand B verändert in: officio suo sit suspensus.*

1) *Nr. 3 und 6 des Statuts finden sich zum Theil wörtlich wieder im Amlleutebuch bei Ennen-Eckertz Bd. I S. 265.*

6) Item nulla remissio fieri debet aut nulla auctoritas debet conferri, nisi coram magistris vel altero eorum et nisi ad minus coram VII de fratribus nostris modo debito convocatis.

7) Item si aliquis fratrum nostrorum pro scriptura alicuius fideiusserit, quem si ille ab huiusmodi fideiussione non liberaverit, in hereditatem illius, pro quo subiit huiusmodi fideiussionem, licite debet scribi.

8) Item si aliquis fratrum nostrorum causa negotiandi seu pro alia causa ultra annum moram extra civitatem Coloniensem fecerit vel mansionem aliquam acceperit, ipsi, quamdiu fuerit absens, de officio suo amministratio nulla fiet. Si autem circa peregrinationem moram fecerit plus quam annalem, ipsi nichilominus tanquam fratri presenti de suo officio servietur.

9) Item si aliquis officialium seu fratrum nostrorum ab hoc seculo migraverit, convocatis omnibus nostris confratribus ad^{a)} ipsius sepulturam^{b)} dabunt magistri nostri, qui pro tempore fuerint, seu alter eorum unicuique officiali obulum unum. Si autem aliquis officialium nostrorum obulum receperit et non sacrificaverit, penam quatuor denariorum sustinebit.

10) Item magistri nostri ministrabunt mortuo ceram annalem tanti ponderis, quanti ipsi mortuo anno futuro, si presens esset, ministrarent, si^{c)} ipse mortuus nullo officiali seu fratri nostro debitis fuerit obligatus.

Datum et actum anno Dominicae incarnationis MCCLXIX.

Darunter von der Hand B:

Item magistri nostri eo die, quo ceram ministrant, facient servitium officialibus nostris, qui officium suum deservierunt, ratione cuius^{d)} servitii dabitur ipsis in subsidium de officio nostro una marca, cum qua officium nostrum de magistris officialium ipso

a) *Hand B setzte über dem irrthümlich geschriebenen et ein ad.*

b) *Folgt ein überflüssiges et.*

c) *Ueber si steht von der Hand B in ganz kleinen Buchstaben geschrieben, aber auch durchstrichen: tamen.*

d) *Es steht cuius vor ratione; Striche weisen ihm seine richtige Stelle an.*

anno librum erit omnino^{a)} et quitum. Quicquid vero utilitatis^{b)} ratione pene, que dicitur büsze, infra annum evenerit, hoc ordinabit officium, prout sibi videbitur expedire, quia ipsa pena ad^{c)} usum totius officii nostri est devoluta.

a) *So wird das Wort, dessen letzter Buchstabe verungbickt ist, zu lesen sein.*

b) *In der Vorlage: utilitatis.*

c) *Folgt durchstrichen: officium nostrum.*